

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Marktes Teisendorf

(Kostensatzung)

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

§ 1

Der Markt Teisendorf erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich vom 7. Januar 2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 4 vom 22. Januar 2002 außer Kraft.

Teisendorf, 06. Mai 2013

Franz Schießl

Erster Bürgermeister

Anlage

- Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)-

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlung	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		<ul style="list-style-type: none">1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals

hergestellt sind

vorgesehenen Gebühr,
mindestens 5 €.

5 € im Einzelfall

- 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind

Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

Bescheinigungen

002

- 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden

kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBL S. 571, zuletzt geändert durch Bek. Vom 14.05.2009, AllMBL S. 175)

5 bis 75 €

- 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung

0,75 €

je Akte oder Buch,

Einsicht in Akten und amtlichen Bücher mindestens 5 €

003

Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in

Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne, die Gewährung von Einsicht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne

Fristverlängerungen

- | | | |
|-----|---|--|
| 004 | <ul style="list-style-type: none">• 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. | <p>10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.</p> <p>5 bis 60 €</p> |
| 005 | <p>Zweitschriften:²</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p> | <p>10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.</p> |

006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
007	Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen amtlichen Unterlagen	
	• 1. Fotokopien und Ausdrücke (schwarz/weiß)	
	je Seite DIN A 4	0,50 €, ab 5. Seite 0,30 €
	je Seite DIN A 3	1,00 €, ab 5. Seite 0,70 €
	2. Farbausdrucke	
	je Seite DIN A 4	1,00 €, ab 5. Seite 0,50 €
	je Seite DIN A 3	1,50 €, ab 5. Seite 1,00 €
	Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Fünffache erhöht werden.	
008	Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (e-Mail, Datenträger)	5 bis 10 €
009	Benutzung des gemeindlichen Archivs	

Gebührenfrei ist, wenn die Benutzung des
Archivs

- a) für Zwecke der
Kommunalverwaltung
- b) der Bildung
- c) allgemeiner, insbesondere
historischer Informationsvermittlung
sowie
- d) der Erfüllung der Aufgaben von
Forschung und Wissenschaft dient.

Außerdem besteht Gebührenfreiheit, wenn
die Benutzung des Archivgutes im
gemeindlichen Interesse liegt.

Gebühr für die Benutzung des Archivs bei
Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft

je angefangene halbe
Stunde 17 €

Kopien, Abzüge, e-Mail, Abgabe auf
Datenträger

Kosten nach den

Tarif-Nr. 001 - 008

Besondere Amtshandlungen

Hauptverwaltung

02

Kommunalgesetze

020

- 1. Genehmigung zur Führung
kommunaler Wappen und Fahnen

(Art. 4 Abs. 3 GO)

10 bis 2.500 €, soweit nicht
kostenfrei

- 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO) kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

021 **Amtshandlungen im
Vollstreckungsverfahren**

12,50 bis 150 €

- 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.
- 2. Anwendungen der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 50 bis 2.500 €
- 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
- 4. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

4.0 bei Geldansprüchen

1/2 der Pfändungsgebühr
nach Art. 339 Abs. 3 AO,
mindestens 10 €.

4.1 sonst

12,50 bis 200 €

Finanzverwaltung

Anmahnung rückständiger Beträge³

03

5 bis 150 €

031

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

1

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des
BayImSchG und der aufgrund dieser
Gesetze ergangenen Verordnungen)

11

Erteilung einer Erlaubnis oder
Ausnahmegewilligung

15 bis 1.250 €

110

Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder
Widerruf einer Erlaubnis oder
Ausnahmegewilligung⁴

15 bis 600 €

111

Feuerbeschau

Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung
über die Feuerbeschau - FBV -)

12

120

- 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
- 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 1.000 €

121

Übertragung der Durchführung der
Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige
Einrichtungen, für die nach Art. 15
BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3
Abs. 4 FBF)

kostenfrei nach Art. 3 Abs.
1 Nr. 2 KG

15 bis 1.000 €

122

Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln
(§ 6 FBF)

6

Bau- und Wohnungswesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 5)

		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	
		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	
612		15 bis 1.000 €
	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	
613		kostenfrei
	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	
614		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	
615		25 €
	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) ⁵	
616		50 bis 500 €
	Prüfung eines Entwässerungsplanes nach § 10 Abs. 2 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Teisendorf (Entwässerungssatzung -EWS-)	
617		

Genehmigungsfreistellung nach Art. 58
BayBO

kostenfrei

618

- 1. Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO)
- 2. vorzeitige Mitteilung bezüglich Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO) auf Antrag des Bauherrn

50 €

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG)**

63

10 bis 150 €

Erlaubnis für Sondernutzung an
gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)

630

10 bis 600 €

Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1
BayStrWG

50 bis 2.500 €

631

Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz
2 BayStrWG

kostenfrei nach Art. 3 Abs.
1 Nr. 2 KG

632

633

Bescheid über die Umlegung des Aufwands
aus der Baulast für öffentliche Feld- und
Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs.
3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)

	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	10 bis 375 €
67	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 75 €
670		
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen⁶	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁷	10 bis 600 €

703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
-----	---	--------------

73 **Marktwesen (§ 69 GewO)**

730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁸	10 bis 150 €

76 **Sonstige öffentliche Einrichtungen**
(einschl. Abwasserbeseitigung)

760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
-----	--	--------------

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, ab dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden -BayRS 2010-1-1-1 vom 05.05.2003, GVBl. S. 528- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3 AO.

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁶ Gilt für Tarifgruppe 7

⁷ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁸ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist